

# **Verordnung der Großen Kreisstadt Dachau über das Dachauer Volksfest**

vom 26.10.2000

Bekanntmachung: 07.12.2000 (Dachauer Kreisbote)

## **Volksfestverordnung**

Die große Kreisstadt Dachau erläßt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung**

Die Verordnung regelt das Volksfest der Großen Kreisstadt Dachau auf der Ludwig-Thoma-Wiese (Festplatz).

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Geltungsdauer, Betriebszeiten**

1. Das alljährliche Volksfest findet an 10 Tagen im August statt (Samstag – Montag).
2. Die Geschäfte dürfen am ersten Volksfesttag erst nach dem Wiesenaufzug, an den folgenden Tagen ab 10.00 Uhr betrieben werden.
3. Die tägliche Schlußzeit ist auf 24.00 Uhr festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Bierzelte leer sein.
4. Der Ausschank von Bier in Maßkrügen und ggf. vorhandene Musik ist spätestens um 23.00 Uhr, der Ausschank sonstiger Getränke aller Art ist um 23.30 Uhr einzustellen. An den Samstagen und am Tag vor Mariä Himmelfahrt ist die Musik spätestens um 23.30 Uhr einzustellen..
5. Die Betriebszeiten können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
6. Ab 0.30 Uhr bis 8.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

### **§ 3 Verkehr auf dem Festplatz**

1. Der Festplatz ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Wagen, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind ordnungsgemäß außerhalb des Platzes abzustellen.
2. Ausgenommen hiervon sind neben Notfahrzeugen im Einsatz und fahrbaren Krankenstühlen (Rollstühle) die Wagen und Fahrzeuge der Festplatzbezieher (Schausteller, Händler usw. ) die zur Belieferung der Wiesenbetriebe oder zur Durchführung besonderer Arbeiten benötigt werden.
3. Die in Abs. 2 genannten Wagen dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Soweit sie längere Zeit oder für die gesamte Dauer des Volksfestes auf dem Festplatz bleiben müssen, sind sie auf den hierfür bestimmten Parkplätzen ordnungsgemäß abzustellen. Den Weisungen der städtischen Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Verhalten auf dem Festplatz**

#### **1. Reinlichkeit**

Es ist untersagt:

- a) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Bedürfnisanstalt zu verrichten
- b) Flüssigkeiten oder fetthaltige Abwässer aller Art ins Freie zu schütten
- c) Abfallbehälter zu durchwühlen oder deren Inhalt zu entnehmen

#### **2. Feuersicherheit**

Verboten ist:

- a) der Vertrieb von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln sowie deren Verwendung
- b) das Auffüllen von Ballonen mit feuergefährlichen Stoffen und deren Verkauf

#### **3. Mitnahme von Hunden**

Hunde dürfen auf den Festplatz nicht mitgenommen werden. Die Schausteller und sonstige Unternehmer haben ihre Hunde so zu verwahren, daß andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.

## **§ 5 Gewerbeausübung**

1. Der Verkauf von Waren aller Art auf dem Volksfestplatz einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den vor der Stadt zugelassenen Personen gestattet.
2. Das Feilbieten von Waren im Umhergehen auf dem Volksfestplatz sowie auf der Ludwig-Thoma-Straße, von der Einmündung in die Münchner Straße bis zur Martin-Huber-Straße, ist für die Dauer des Volksfestes verboten.

## **§ 6 Jugendschutz**

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten nur bis 23.00 Uhr gestattet.

## **§ 7 Einzelanordnungen**

Alle Volksfestbesucher und Volksfestbezieher haben den Anordnungen der Polizei und der Aufsichtsorgane unbedingt und sofort Folge zu leisten.

## **§ 8 Aufenthalt hinter Festbetrieben und bei Wohnwagen**

Hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen dürfen sich nur das Betriebspersonal, Schausteller sowie deren Angehörige aufhalten.

## **§ 9 Meldung von Unfällen**

Alle Unfälle, die sich in Volksfestbetrieben ereignen, haben die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

**Mit Geldbuße kann belegt werden wer:**

1. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 die festgelegten Betriebszeiten vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhält (Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG).
2. den § 3. 4 Abs. 1 und 3, 5, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

3. den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über die Feuersicherheit vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 38 Abs. 4 LStVG).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.